

Quedlinburger Weihnachtsmarkt 2024

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber

1. Allgemein

Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH (QTM) ist ein Tochterunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg und ist Veranstalter der Adventsstadt Quedlinburg. Die Angebote der Adventsstadt Quedlinburg haben grundsätzlich einen qualitativ hohen Anspruch. Dies drückt sich aus in Angebot, Gestaltung und Erlebbarkeit. Die Adventsstadt besteht aus dem Weihnachtsmarkt 27.11.2024 – 22.12.2024, dem Advent in den Höfen an den ersten drei Adventswochenenden, dem Advent im Stiftshof in Gernrode und dem Grubenlichtermarkt mit Bergparade in Bad Suderode am dritten Adventswochenende und dem lebendigen Adventskalender. Außerdem wird es den Lichterwald auf dem Mathildenbrunnen geben. Damit soll weiterhin die Verbindung zwischen historischer Alt- und Neustadt erhalten werden. Ebenso wird hier ein familienfreundliches Angebot vorgehalten. Seit vielen Jahren bietet Quedlinburg durch seine historische Stadtanlage die Grundvoraussetzung dafür, ein vorweihnachtliches Angebot zu präsentieren, das viele Sinne anspricht, vor allem Gefühle nach Geborgenheit und Gemütlichkeit. Hier sollen Kindheitserinnerungen wach werden, wie Weihnachten bzw. die Vorweihnachtszeit der Erinnerung nach gewesen sind, ohne dabei passende, heutige Angebote auszuschließen. Um dies erfolgreich zu gestalten bzw. zu verbessern, ist es notwendig stets an unseren Maßstäben zu arbeiten bzw. auch die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und umzusetzen.

Als Anspruch der Welterbestadt Quedlinburg steht als erstes unserem Qualitätssiegel „Qualitätsstadt“ gerecht zu werden, als welche wir als erstes in Sachsen-Anhalt ausgezeichnet wurden. Dies und die Anerkennung als UNESCO-Welterbe für die gesamte historische Innenstadt sind grundsätzlich der Maßstab, an dem die QTM auch die Weiterentwicklung des Weihnachtsmarktes messen wird.

Da die QTM aber ein besonders breites Angebot für die Besucher realisieren möchte, wird sie von sich aus auf Diversifizierung achten. Dazu gehört u. a., dass der Anteil gastronomischer Stände nicht das Maß von 70% der Gesamtzahl der Stände übersteigt. Dazu gehört auch die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Sortiments, welches nur nach Zustimmung durch die QTM nachträglich verändert werden darf.

Seit 2013 ist die Veranstaltung ‚Advent in den Höfen‘ von den Sicherheitsbehörden als Großveranstaltung eingestuft. Daher muss für diese ersten drei Adventswochenenden stets ein umfassendes Sicherheitskonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Um die Kosten hierfür nicht unnötig in die Höhe zu treiben, muss jeder Standbetreiber auf dem Quedlinburger Weihnachtsmarkt dem Veranstalter den oder die Namen von Personen benennen, welche an diesen drei Wochenenden als Hilfsordner zur Verfügung stehen. Am 26.11.2024 15:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Welterbestadt Quedlinburg werden diese Hilfsordner vom Sicherheitsdienst des Veranstalters eingewiesen, damit sie bei Eintreten eines Notfalles wissen, wie der Markt am schnellsten evakuiert werden kann. Die Teilnahme ist notwendig, um den Stand zu betreiben. Ein Wegbleiben von der Veranstaltung führt zur eventuellen Schließung an den Wochenenden bzw. Ausschluss vom Weihnachtsmarkt.

Parallel sind auch die Auflagen für solche Großveranstaltungen im Bereich Trink- & Abwasser deutlich höher geworden. So dürfen nur noch solche Schläuche für die Trinkwasserversorgung verwendet werden, welche dafür auch klassifiziert sind. Entsprechende Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet. Nach dem Einbau des Trennsystems für Abwasser in der Quedlinburger Innenstadt, dürfen Abwässer nicht mehr in die allgemeine Kanalisation geleitet werden. Dafür stehen ausgewiesene Einleitungsstellen zur Verfügung. Das permanente Einleiten von Schmutzwasser während des Marktes

ist nicht möglich. Schmutzwasser darf nur morgens und abends außerhalb der Marktöffnungszeiten in die dafür vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden. Die Zuweisung der Kanäle erfolgt ausschließlich auf Anfrage. Zum Teil sind geringe Höhenunterschiede vorhanden, welche nur mit Hilfe von Pumpen überwunden werden können. Zur Minimierung des Aufwandes sind Standbetreiber gehalten, sich zusammen zu schließen (Achtung die Stärke der Schläuche berücksichtigen bzw. dass der Zusammenschluss auf Grund der Kabelbrücken und Anschlüsse am Standrohr zwingend notwendig ist) Für die Verbindung von der Hütte bis inkl. Anschluss an das Standrohr ist jeder Beschicker selbst zuständig. Der Marktkoordinator des Veranstalters ist dabei gerne behilflich. Verstöße werden ordnungsrechtlich verfolgt.

Anmeldungen für die Teilnahme am Quedlinburger Weihnachtsmarkt sind mit dem Bewerbungsformular an folgende Adresse zu richten:

Quedlinburg Tourismus Marketing GmbH
Markt 4
06484 Quedlinburg

1.1. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und ggfs. an weiteren Standorten in 06484 Quedlinburg statt. Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zum Weihnachtsmarkt gestattet. Eine Weitergabe, eine Untervermietung oder ein Verkauf der Standrechte ist nicht gestattet.

1.2. Termine und Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt ist in der Zeit vom 27.11. – 22.12.2024 wie folgt geöffnet:

27.11.24	ab 11:00 Uhr offizielle Eröffnung 17:00 Uhr
Sonntag bis Donnerstag	11:00 – 20:00 Uhr
Freitag	11:00 – 22:00 Uhr
Samstag	10:00 – 22:00 Uhr

Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben. Jedoch ist eine Nichteinhaltung der Öffnungszeiten strengstens untersagt.

Die Zeiten des Auf- u. Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu halten.

1.3. Zulassung und Vergabe von Standplätzen

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt, legt auch die endgültige Zahl der Standplätze und Standorte für die einzelnen Anbietergruppen fest.

Die Zulassung von Ständen wird nach einem Bewertungssystem mit entsprechenden Vergabekriterien vorgenommen, welche im Aufsichtsrat der QTM GmbH beschlossen wurden.

Ein Abweichen vom Sortiment und das Aufstellen weiterer Gegenstände außerhalb der gemieteten Fläche sind nicht zulässig. Eine Überdachung der Front darf nur um max. 1 m und eine Überdachung der Rückfront darf nur um max. 0,5 m über die Mietfläche hinausragen. Die Feuerwehrdurchfahrt von 3 m ist zu gewährleisten. Der Mieter ist mit der Beschaffenheit des Geländes einverstanden.

Die Flächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter oder einer durch ihn beauftragten Person.

Der Mieter hat seinen Stand grundsätzlich während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes persönlich zu betreiben. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, muss dem Veranstalter während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person unverzüglich und unaufgefordert benannt werden und anwesend sein.

1.4. Aufbau, Abbau und Warenanlieferung

Die Aufbauzeiten richten sich nach gestaffeltem Aufbauplan, beginnend am 18.11. ab 7:00 bis 26.11.24 um 20:00 Uhr. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt.

Der Aufbau ist in jedem Fall in der o. g. Zeit bis 20:00 Uhr zu beenden. Einen gesonderten verbindlichen Auf- u. Abbauplan für Ihren Stand erhält der Mieter mit dem Anschreiben „Letzte Informationen für Mieter“ zeitnah vor Beginn des Weihnachtsmarktes. Verankerungen, Keile o. ä. sind nicht zugelassen.

Waren dürfen in der Zeit täglich von morgens 06:00 – 10:00 Uhr angeliefert werden. Der Marktplatz darf nur in dieser Zeit mit Lieferfahrzeugen befahren werden.

Die Marktstraße, die Breite Straße, die Blasiistraße und Word dürfen nicht durch Fahrzeuge o. ä. der Mieter blockiert werden, entsprechende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Parken in der zweiten Reihe hinter den Verkaufsständen ist nicht gestattet. Mieter, die auf ein Warenlager angewiesen sind, haben sich privatrechtlich um ausreichende Abstellmöglichkeiten für Betriebsfahrzeuge/Kühlwagen u. ä. zu kümmern. Stellplätze vom Veranstalter werden nicht zur Verfügung gestellt bzw. nur nach Absprache.

Wegen Brandgefahr durch Hohlräume unter den Hütten müssen offene Hohlräume, die durch das Aufbocken der Hütten entstehen, durch Holz entsprechend geschlossen sein. Die Hüttenschürze muss wind- und schneefest montiert werden.

Der Abbau erfolgt am 22.12.2024 ab 20:00 Uhr und muss bis 23.12.2024 10:00 Uhr abgeschlossen sein.

1.5. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch beschriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. **Ein schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem Veranstalter vorzulegen.**

Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der einzelnen Hersteller sind einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien nach DIN 4102 verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern.

Jede Fritteuse/ Fettbackgerät muss mit einem Temperaturregler und einem davon unabhängigen Temperaturbegrenzer ausgerüstet sein. Der Temperaturregler darf sich nur bis höchstens 200 °C Fetttemperatur einstellen lassen. Der Temperaturbegrenzer muss spätestens bei einer Fetttemperatur von 230 °C die Heizung abschalten.

Schäden, die durch eine höhere Stromabnahme entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

1.6. Umgang mit Druckgasen Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen/Hütten o. ä.

Grundsätzliche Anforderungen für Grill- u. Bratzwecke:

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- u. Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde (hier Gewerbeaufsichtsamt) in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlagen sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung und Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill- u. Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

Eine Prüfbescheinigung ist vom Mieter dem Technischen Aufsichtsbeamten der BGN oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen/Hütten o. ä. sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

1.7. Feuerlöscher

Es sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein ABC-Löcher (min. 10LE) bei jedem Stand vorzuhalten. Bei Grillständen/Küchen u. ä. ist zusätzlich ein AF-Löcher (min. 4LE) vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind in betriebsbereiten und nach TPrüfVO geprüften Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

Die Kontrolle der Feuerlöscher erfolgt vor Aufbau des Standes durch eine Fachkraft. Soweit die vorgenannten Löscher nicht vorhanden sind, hat der Mieter diese entsprechend zu erwerben und dem Veranstalter bzw. der von ihm beauftragten Person unverzüglich nachzuweisen.

Weitere Kontrollen erfolgen bei laufendem Betrieb.

1.8. Hygienerechtliche Vorgaben, Kennzeichnungspflichten, Anzeige nach GastG LSA, Jugendschutz

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch in unverpackter Ware. Diese Information muss schriftlich erfolgen. Näheres dazu entnimmt der Mieter der Verordnung.

Die hygienerechtlichen Vorschriften und Vorschriften zur Trinkwasserversorgung sind zu beachten.

Nach § 2 Abs. 2 GastG LSA hat, wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Die Vorschriften des Jugendschutzes sind einzuhalten.

Auf Grund der Entwicklung des pandemischen Geschehens ist zu keiner Zeit sichergestellt, welche Schutzmaßnahmen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes angewendet werden müssen. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Mieter die Maßnahmen und Regeln gesetzeskonform und im Interesse aller einzuhalten. Finale Abstimmungen und Weisungen werden vom Veranstalter ggfs. zeitnah mitgeteilt. Kosten für Hygienemaßnahmen und Einrichtung von entsprechenden Vorrichtungen an den Weihnachtsmarkthütten müssen vom Mieter selbst getragen werden.

1.9. Preisangabenverordnung

Waren, Speisen und Getränke, die innerhalb und außerhalb von Verkaufsräumen auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung auszuzeichnen.

Werden Speisen und Getränke in dieser Art und Weise angeboten, so muss die Preisangabe ebenfalls erfolgen.

1.10. Informationspflicht

Unbeschadet der weitergehenden Anforderungen aus den anderen Rechtsvorschriften muss der Mieter seinen Kunden vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Näheres entnimmt der Mieter bitte der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV).

1.11. Ausschmückung, Werbung, Tonträger, Präsentation

Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Stammpersonal der jeweiligen Hütten (Mieter) in entsprechender qualitativ hochwertiger Dienstbekleidung den Stand führt, gern auch thematisch abgestimmt.

Die Stände sind durch den Mieter weihnachtlich zu dekorieren. Bei Verkaufswagen sind alle sichtbaren Flächen mittels Holzbeschlügen oder Fachwerk zu verkleiden. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Elektrische Leitungen sind verdeckt zu verlegen.

Bunte Werbung, Lauflicht, Wechsellicht u. ä. sind nicht gestattet. Die Beleuchtung muss warm-weiß sein.

Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen ist den Mietern nicht gestattet.

Alle Angaben zur Außendekoration, die in der Bewerbung gemacht wurden, sind verbindlich einzuhalten. Die Vorgaben des Veranstalters sind entsprechend einzuhalten.

1.12. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

Der Mieter haftet Dritten gegenüber für alle Schäden, die diesen gegenüber durch seinen Stand und Standbetrieb entstehen. Er übernimmt allein die Verkehrssicherungspflicht auf der von ihm angemieteten Fläche und stellt den Veranstalter im Innenverhältnis vorsorglich von etwaigen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

Die Mieter haften für Schäden, die sie verursacht haben (ggf. als Gesamtschuldner) und haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Eine Haftung des Veranstalters für Vermögensschäden des Mieters im Falle von ihm nicht zu vertretender Umstände (z. B. behördlicher und kommunaler Anordnungen, Witterungsverhältnisse u. ä.), die zu einer Beschränkung, Nichtdurchführbarkeit oder Abbruch des Weihnachtsmarktes führen, ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet dem Mieter gegenüber ausschließlich für Schäden, die diesem aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Veranstalters entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgeschlossen sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Für etwaige Schäden durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände haftet der Mieter.

Der Weihnachtsmarkt wird in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr täglich bewacht. Eine Haftung des Veranstalters für dennoch dem Mieter entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung des Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung „Advent in den Höfen“ hat der Mieter Hilfsordner vorzuhalten, die im Evakuierungsfall entsprechende Aufgaben übernehmen.

1.13. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzaufgaben

Der Veranstalter lässt das Veranstaltungsgelände täglich reinigen. Bei stärkerem Schneefall oder Glatteis können ggf. nur die Hauptwege vom Veranstalter freigehalten werden.

Der Mieter ist zusätzlich verpflichtet, die Fläche um sein Geschäft sauber zu halten, inkl. Winterdienst (entsprechendes Streugut – kein Salz – ist von den Mietern vorzuhalten) und abends nach der Schließung seinen Müll in einem Schwerlastsack vor dem Stand zur Abholung bereit zu stellen. Andere Arten von Säcken sind verboten. Fette und Öle hat der Mieter grundsätzlich selbst fachgerecht zu entsorgen. Auf Anforderung ist ein entsprechender Nachweis dem Veranstalter vorzulegen.

Pappe und Papier sind in einem zusammengefalteten Zustand vom Mieter selbst in die vom Veranstalter in Marktnähe bzw. Veranstaltungsortnähe bereitgestellten Container zu entsorgen.

Sperriges Leergut darf nicht in die Säcke geworfen werden, sondern ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Für Flaschen sind die im Stadtgebiet vorhandenen Altglas-Container zu nutzen.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen Heißgetränke nur in den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Tassen ausgeschenkt werden. Es werden keine anderen Tassen auf dem Markt zugelassen, es sei denn, die Voraussetzung für die Zubereitung ist davon unmittelbar abhängig. Die Genehmigung muss ausdrücklich durch den Veranstalter schriftlich nach schriftlicher Anfrage erfolgen.

Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall ist es untersagt, Getränkedosen, Einwegflaschen, Plastikbecher, -teller, -schalen sowie aus Polystyrol hergestellte Artikel zu verwenden.

Kaltgetränke sind nur in Mehrweggeschirr auszugeben. Speisen sind mit Mehrweggeschirr und – besteck auszugeben. Ausnahmen müssen vom Veranstalter ausdrücklich genehmigt sein und vorher beantragt werden. In diesem Fall darf im Imbissbereich nur mit Folie beschichtete Pappteller und – schalen und Mehrwegbesteck benutzt werden.

Die permanente Einleitung von Schmutzwasser mittels Kanister während des Marktes ist nicht möglich, dies gilt nur bei Anschluss an das entsprechende Wassersystem mit den dafür zugelassenen Schlauch- und Pumpenausstattung. Schmutzwasser mittels Kanister darf nur morgens und abends außerhalb der

Markttöfnungszeiten in die dafür vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden. Eine Zuweisung der Kanäle erfolgt ausschließlich durch den Marktmeister mittels Unterschrift beider Parteien.

Jeder Stand, der Getränke oder Speisen zubereitet, ist verpflichtet, je nach Größe des Geschäftes, einen bzw. mehrere hölzerne Müllkübel zur Verfügung zu stellen.

1.14 Standmiete, Nebenkosten, Kautio und Zahlungsbedingungen

In der Standmiete sind enthalten: Standgeld, Strom- und Wasseranschluss, Müllentsorgung wie in Punkt. 1.13. erläutert, Platzreinigung, Brandwache, Sanitätsdienst, Sicherheit und Ordnung, Werbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bühnenprogramm, nächtliche Bewachung.

Folgende obligatorische Nebenkosten-Pauschalen fallen an:

Bei Anmietung einer Hütte über den Veranstalter ist neben dem Mietpreis, der in der o.a. Standmiete pro/qm enthalten ist zzgl. einer Kautio von 150,00 € zu zahlen, welche nach ordnungs- und sachgemäßer Übergabe der Hütte nach der Veranstaltung an den Veranstalter, zurückerstattet wird.

Bei Anmietung eines Standplatzes (Vertragsabschluss) über den Veranstalter, ist neben der o.a. Standmiete pro/qm zzgl. eine Kautio von 500,00 € zu zahlen, welche nach ordnungs- und sachgemäßer Übergabe des Standplatzes an den Marktmeister nach der Veranstaltung, zurückerstattet wird. Die Übergabe wird protokolliert.

Je nach Bedarf werden folgende Kosten zusätzlich berechnet -Stromverbrauch.

Der Verbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt. Die Zahlung erfolgt nach Ermittlung des Verbrauches und der Kosten. Bei Ausfällen der Stromversorgung gilt das Verursacherprinzip, d.h. wer einen Stromausfall seiner Hütte selbst verursacht, muss auch die Kosten für den Bereitschaftsdienst und dessen Einsatz übernehmen.

25 % der Standgebühr sind zahlbar bis 30.06.2024.

Die restlichen 75 % der Standgebühren sind zahlbar bis 30.09.2024.

Die Hüttenkautio 150,00 € und/ oder generelle Kautio 500,00 € ist zahlbar bis 15.11.2024.

Sollte der Mieter aus Gründen, die nicht vom Veranstalten zu vertreten sind, nicht oder nicht während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes seinen angemieteten Stellplatz nutzen, so bleibt hiervon seine Verpflichtung zur Mietszinzzahlung an den Veranstalter unberührt. Der Veranstalter hat sich jedoch eventuelle Mieteinnahmen eines Ersatzmieters für die vom Mieter angemietete Fläche zu 80 % anrechnen zu lassen.

Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig auf dem Konto des Veranstalters eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und das Standrecht anderweitig zu vergeben. Der Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

2. Gestaltung

Die QTM hat ein Interesse, dass der Quedlinburger Weihnachtsmarkt ein wieder erkennbares Erscheinungsbild bekommt.

Bei diesem Erscheinungsbild lässt sich die QTM leiten von der Architektur der Fachwerkstadt Quedlinburg. Die offen sichtbare Verwendung von Vollholz hat dabei erste Prämisse. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freundliches, helles Gesamterscheinungsbild des Standbaus entsteht. Erlaubt sind auch Stände mit einem mittelalterlich anmutenden Ambiente, z. B. mit der Verwendung von Zeltelementen.

Bei der Gestaltung des Hütteninneren sollen die Anbieter darauf achten, dass die vom Veranstalter vorgegebenen Farben vordergründig erkennbar sind. Dabei handelt es sich um folgende Farben:

ROT: Pantone 187 C, RAL 3000 / Folie Oracal 751 - Farbe 031 Rot
GOLD: Pantone 874 C, RAL 1036 / Folie Oracal 751 - Farbe 091 Gold
GRÜN: Pantone 349 C, RAL 6029 Minzgrün /
Folie Oracal 751 - Farbe 617 Smaragdgrün

Von diesen Farben müssen mindestens zwei verwendet werden. Dabei kann eine Farbe die Leitfarbe sein und die andere ein zusätzliches Gestaltungselement.

Bei der äußeren Gestaltung, z. B. auf dem Dach, dürfen ausdrücklich keine Plastikfiguren oder -elemente verwendet werden. Zugelassen sind ausschließlich Gestaltungselemente aus Holz, ggf. aus Zeltstoff. Im Zweifelsfall ist vor dem Aufbau ein Einvernehmen mit dem Veranstalter herzustellen. Wünschenswert sind weihnachtliche Holzelemente.

Ausdrücklich verboten ist ein reißerisches Anbieten von Waren, sei es verbal oder mit Hilfe von Werbetafeln, auf denen preisaggressiv geworben wird.

Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) an den Ständen und Fahrgeschäften sowie in deren Umfeld sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen sowie dem weihnachtlichen Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes bzw. Fahrgeschäftes anzupassen und mit der Veranstalterin abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.

Das Aufstellen von Stellschildern und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist unzulässig.

Pro ein Frontmeter ist ein Stehtisch erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch max 10 Stehtische pro Marktstand zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2 m vor dem Stand zu platzieren. Stehtische sollten nach Möglichkeit aus Holz sein oder mit einer weihnachtlichen Dekoration überzogen werden. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren und Plastiktischen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung des Teilnehmers deutlich sichtbar anzubringen

Die Dächer der Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände dürfen nicht mit sichtbaren Planen (grau, blau, o. ä.) abgedeckt werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet durch Tannengrün und durch Einsatz geeigneter winterlichen oder weihnachtlichen Dekorationselemente, die Planen zu verdecken, soweit dies baurechtlich vertretbar ist (Beispiele können bei der QTM erfragt werden). Auch die Standabschlüsse am Boden sind mit Tannengrün o. ä. zu dekorieren.

Am 21.11.2024 werden 70 Weihnachtsbäume zwischen 2 -2,5 m geliefert. Der Ladepunkt ist wie immer am Hoken. Ebenso wird dort Grünes zum Dekorieren der Hütten vorhanden sein. Die Verteilung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Marktkoordinator.

Am 18.11.2024 wird der große Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz aufgestellt und im Anschluss die Lichterketten befestigt.

Die Nachtbewachung beginnt am 21.11.2024.

3. Weitere Zulassungsgründe

Der Veranstalter strebt neben der Gestaltung auch bei den auf dem Markt angebotenen Produkten eine Unterscheidung zu anderen Weihnachtsmärkten an. Daher achtet die QTM darauf, möglichst Produkte zuzulassen, die sich vom Einerlei vieler Weihnachtsmärkte unterscheiden. Die QTM lässt sich dabei leiten von Regionalität und Originalität der angebotenen Ware.

Der Quedlinburger Weihnachtsmarkt erlebt seit Übernahme der Veranstaltung durch die QTM eine besondere Dynamik. Inzwischen haben viele Händler neue attraktive Stände gebaut, die zur Aufwertung des Gesamtbildes beitragen. Dies ist Leitmaßstab auch für andere Stände. Händler müssen daher bereit sein, ihre Präsentation dieser Dynamik zu unterwerfen.

Jeder Händler muss sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllen, um am Quedlinburger Weihnachtsmarkt teilnehmen zu können. Dies betrifft gewerberechtliche Regelungen ebenso wie versicherungstechnische, arbeitsrechtliche und hygienische. Ausdrücklich hingewiesen wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der Vorgaben Punkt 1.1. bis 1.14. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, Allergenkennzeichnung, Merkblatt des Gesundheitsamtes „Trinkwasserversorgung“ sowie das Jugendschutzgesetz. Eine Anmeldung beim Landkreis erfolgt durch Sie direkt wie bekannt.

4. Ausschlussgründe

Die Einhaltung der unter den Punkte 1 – 3 gemachten Vorgaben ist Grundvoraussetzung für die Zulassung als Standbetreiber beim Quedlinburger Weihnachtsmarkt. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, die eine Zulassung bzw. einen Ausschluss bedingen.

Die QTM legt Wert auf einen kollegialen Umgang der Standbetreiber und -besetzungen auch untereinander. Grobe Verstöße dagegen führen zum Ausschluss ab dem nächsten Weihnachtsmarkt. Ein solcher grober Verstoß liegt u. a. auch vor, wenn ein Standbetreiber kurzfristig sein Sortiment ändert und damit in Konkurrenz zu anderen Händlern tritt.

Nicht selten führen wirtschaftlich erfolgreiche Angebote zu unabgestimmter Konkurrenz in der gleichen Stadt, die, ohne sich z. B. an der finanziell aufwendigen Werbung zu beteiligen, für sich einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen will, ggf. zu Lasten des Hauptanbieters. Es ist daher verständlich, dass Standbetreiber, die sich während der Zeit des Quedlinburger Weihnachtsmarktes an anderer Stelle in der Stadt mit einem ähnlichen, nicht abgestimmten Angebot präsentieren, vom Quedlinburger Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden können.